

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen

auf Grundlage der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen
im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“

Beitragspflichtige

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben **die Erziehungsberechtigten** für jedes Kind monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge für den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der leiblichen Eltern.

Beitragshöhe

Der Elternbeitrag für den Besuch der OGGS wird nach folgender Staffelung monatlich erhoben:

Beitragsstufe	Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag für das 1. Kind	Monatlicher Elternbeitrag für das 2. und jedes weitere Kind*
Stufe 1	bis 18.000 €	- €	- €
Stufe 2	bis 25.000 €	4,00 €	1,00 €
Stufe 3	bis 37.000 €	10,00 €	2,50 €
Stufe 4	bis 49.000 €	18,00 €	4,50 €
Stufe 5	bis 61.000 €	26,00 €	6,50 €
Stufe 6	bis 73.000 €	34,00 €	8,50 €
Stufe 7	bis 85.000 €	42,00 €	10,50 €
Stufe 8	bis 100.000 €	50,00 €	12,50 €
Stufe 9	bis 120.000 €	60,00 €	15,00 €
Stufe 10	über 120.000 €	70,00 €	17,50 €

*Besuchen mehr als **ein Kind einer Familie** oder der beitragspflichtigen Person **gleichzeitig** die OGGS oder gleichzeitig eine Tageseinrichtung und die OGGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung in Höhe von 75 % des einkommensabhängigen Elternbeitrages gewährt. Als Erstkind gilt dabei das Kind, für das sich der höhere Beitrag ergibt.

Erhebungszeitraum

Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der OGGS nicht berührt.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in die OGGS und danach auf Verlangen haben die Eltern der Festsetzungsstelle bei der Stadt Olfen schriftlich **anzugeben und nachzuweisen**, welche

Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides **in Verbindung** mit der aktuellen Verdienstbescheinigung erbringen. Sonstige **Einkünfte** wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II Arbeitsuchende, Renten, usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zum Zugrundelegen einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese unverzüglich anzugeben (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Maßgebliches Einkommen

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (**Bruttoeinkommen** abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen, usw.). Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, dass dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge (**z.Zt. 7.248 €/Kind**) vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (**z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**).

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II / SGB XII
- Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld
- Übergangsgeld, Unterhaltsgeld
- Elterngeld (300,00 €/Monat werden nicht angerechnet)
- Krankengeld
- Renten/ - Wohngeld
- Unterhaltsleistungen


Das **Kindergeld** ist dem Einkommen **nicht hinzuzurechnen**.

Für Beitragsmonate, in denen laufende Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB II, SGB XII oder nach dem AsylbLG bezogen werden, erfolgt eine Einstufung in der ersten Einkommensstufe mit einem Elternbeitrag von 0,00 €.

VERBINDLICHE ERKLÄRUNG ZUM ELTERNEINKOMMEN ZUR FESTSETZUNG DER ELTERNBEITRÄGE

- der Eltern gemeinsam
 des Elternteils, bei dem das Kind lebt
 der Pflegeeltern

Angaben zum Vater / Pflegevater

	
--	---

Name des Vaters/Pflegevaters

Anschrift


Familienstand: ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Der Vater/Pflegevater ist berufstätig als

- Arbeiter/Angestellter Beamter/Richter Soldat Selbständiger geringfügig (auf 450 €) nicht berufstätig

ab/seit: _____

Angaben zur Mutter / Pflegemutter

	
--	---

Name der Mutter/Pflegemutter

Anschrift

Familienstand: ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Die Mutter/Pflegemutter ist berufstätig als

- Arbeiterin/Angestellte Beamtin/Richterin Soldatin Selbständige geringfügig (auf 450 €) nicht berufstätig

ab/seit: _____

Bitte geben Sie hier das Kind an, das neu in die OGGS aufgenommen wird **und** weitere Kinder Ihrer Familie, die gleichzeitig die OGGS oder eine Kindertageseinrichtung besuchen:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Einrichtung	Bemerkungen
1.		<input checked="" type="checkbox"/> OGGS <input type="checkbox"/> Verlässliche Grundschule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung	<input type="checkbox"/> letztes Kindergartenjahr
2.		<input type="checkbox"/> OGGS <input type="checkbox"/> Verlässliche Grundschule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung	<input type="checkbox"/> letztes Kindergartenjahr
3.		<input type="checkbox"/> OGGS <input type="checkbox"/> Verlässliche Grundschule <input type="checkbox"/> Kindertageseinrichtung	<input type="checkbox"/> letztes Kindergartenjahr

Zugrunde gelegt werden die **Bruttoeinkünfte**, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon werden die dazugehörigen Werbungskosten abgezogen. **Siehe Merkblatt!** Für die nachfolgenden Einkommensfragen sind die Verhältnisse des vorangegangenen Kalenderjahres maßgebend, es sei denn, Ihre Einkünfte werden im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich auf Dauer **ausschlaggebend höher oder niedriger** sein.

- Meine/unsere Einkommensangaben beziehen sich auf das **vorangegangene Kalenderjahr**.
- Meine/unsere Einkommensangaben beziehen sich auf das **laufende Kalenderjahr**, weil das Einkommen **auf Dauer** höher niedriger ist.

Bitte beantworten Sie alle nachfolgenden Fragen zu Ihrem Einkommen eindeutig durch Ankreuzen und fügen Sie Ihrer Erklärung die entsprechende Belege bei:



Einkommensart	Vater / Pflegevater	Mutter / Pflegemutter	Beleg
Beziehen Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit? (inkl. Urlaubs- / Weihnachtsgeld, Prämien und steuerfreie Einkünfte)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	aktuelle Gehaltsabrechnung/ Gehaltsabrechnung von Dezember des VJ/ bei höheren Werbungskosten der Steuerbescheid
Beziehen Sie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Steuerbescheid
Haben Sie Einkünfte aus Land- u. Forstwirtschaft/Gewerbebetrieb?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Steuerbescheid
Haben Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Steuerbescheid
Haben Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Steuerbescheid
Beziehen Sie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (auf 400 Euro-Basis)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Gehaltsabrechnung(en) / Bescheinigung des Arbeitgebers
Beziehen Sie Elterngeld/Mutterschaftsgeld?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bewilligungsbescheid
Sind Sie Empfänger von Arbeitslosengeld I?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bescheid(e) der Agentur
Sind Sie Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bewilligungsbescheid(e) des Zentrums für Arbeit
Erhalten Sie Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) oder sind Sie Empfänger von Grundsicherung im Alter oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Sozialhilfebescheid(e) bzw. Bescheid(e) über den Bezug von Grundsicherung
Erhalten Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Leistungsbescheid(e)
Sind Sie Empfänger von Ausbildungsförderung (BaföG)?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	BaföG-Bescheid(e)
Erhalten Sie oder das Kind, für das d. Elternbeitrag erhoben wird, Unterhaltsleistungen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bescheid / Beschluss / Überweisungsbeleg(e)
Beziehen Sie Wohngeld?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wohngeldbescheid(e)
Haben Sie weitere Einkünfte Krankengeld/ Rente/ usw.?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Bewilligungsbescheid(e)
Mir/Uns stehen Kinderfreibeträge nach § 32 EStG (siehe Steuerbescheid oder Steuerkarte) für insgesamt _____ Kinder in voller Höhe und für insgesamt _____ Kinder hälftig zu.			

Selbsteinschätzung des Einkommens für die Festsetzung des Elternbeitrages:

- bis 18.000,- € bis 25.000,- € bis 37.000,- € bis 49.000,- € bis 61.000,- €
- bis 73.000,- € bis 85.000,- € bis 100.000,- € bis 120.000,- € über 120.000,- €
(Nachweis nicht erforderl.)

Mir/Uns ist bekannt,

- dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis der höchste Elternbeitrag zu leisten ist (§ 5 Abs. 5 der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“).
- dass jede **Änderung der Einkommensverhältnisse, die zu einer höheren (oder niedrigeren) Einkommensgruppe führen kann, auch im laufenden Kalenderjahr, unverzüglich anzugeben ist** (§ 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“).

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir das beigelegte Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

Datum

Unterschrift des Vaters/Pflegevers

Unterschrift der Mutter/Pflegemutter

Gläubiger-Identifikationsnummer : **DE51ZZZ00000072480**

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Olfen, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Olfen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

(B IC/SWIFT)

I BAN

Datum, Ort und Unterschrift

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich die Stadt Olfen über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.